

Neue Verpflichtungen für Veranstalter von Pferdeleistungsschauen(PLS) und Breitensportveranstaltungen (BV) durch Änderung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung

Durch den am 31.03.2020 neu eingeführten § 3a ("Veranstaltungen mit Einhufern") der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind Veranstalter dazu verpflichtet, unten aufgeführte Informationen über die teilnehmenden Pferde zu erfassen, aufzubewahren und bei Bedarf der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für die Teilnahme an einer Veranstaltung (BV, PLS oder sonstigen Veranstaltungen mit Pferden/Ponys) ist daher gemäß der genannten Verordnung die Abgabe der folgenden Daten zwingend erforderlich:

Name des/der Pferde (lt. FN-Sportpferdeeintrag)				
Lebensnummer				
Transponder-Code (falls vorhanden)				
Name und Anschrift des Reiters/Fahrers/Longenführers				
Name und Adresse des Stallbetreibers und, falls abweichend, Adresse des Stalles, in dem das Pferd untergebracht ist				